

**Bericht über die Maßnahmen
des Gleichbehandlungsprogramms der**



und



**im Zeitraum
01. Januar - 31. Dezember 2022**

Städtische Werke Magdeburg GmbH & Co. KG
Am Blauen Bock 1
39104 Magdeburg

Netze Magdeburg GmbH
Franckestraße 8
39104 Magdeburg

Gliederung

Präambel	3
Teil A: Maßnahmen zur Diskriminierungsfreiheit des Netzgeschäfts	3
I. Organisatorische Maßnahmen	3
1. Rechtliche und operationelle Entflechtung	3
2. Buchhalterische Entflechtung	4
II. Informatorische Maßnahmen	4
Teil B: Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts	5
I. Gleichbehandlungsmanagement	5
1. Gleichbehandlungsprogramm	5
2. Gleichbehandlungsbeauftragter	6
II. Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms	6
1. Geschäftsprozesse/Geschäftsprozessdokumentation	7
2. Netznutzungsentgelte	7
a) Neue Preisblätter	7
b) Individuelle Netzentgelte	9
3. Netzzugang	9
4. Verbraucherbeschwerden/Schlichtungsverfahren	11
5. Messstellenbetriebsgesetz	12
6. Einspeisemanagement/Redispatch 2.0	13
7. Elektromobilität/Wasserstoffinfrastruktur/Speicher	14
8. Umsetzung EEG/KWK-G	15
9. Veröffentlichungspflichten	15
III. Schulungen	15
IV. Überwachung	16
V. Ausblick	17

Präambel

Mit diesem Bericht kommen die Städtischen Werke Magdeburg GmbH & Co. KG (nachfolgend SWM genannt) sowie die Netze Magdeburg GmbH (nachfolgend NMD genannt) ihrer gesetzlichen Verpflichtung aus § 7 a Abs. 5 Satz 3 EnWG nach.

Der Bericht umfasst den Zeitraum 01. Januar bis 31. Dezember 2022 und befasst sich mit den Maßnahmen des Gleichbehandlungsprogramms der SWM und der NMD zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts im Tätigkeitsbereich Strom.

Der Bericht wird der Bundesnetzagentur zum 31.03.2023 vorgelegt und ist auf der Internetseite der SWM sowie der NMD unter folgenden Links veröffentlicht und mit dem Suchbegriff „Gleichbehandlung“ auffindbar:

- <https://www.sw-magdeburg.de/unternehmen/ueber-uns/gesetzlichkeiten/unbundling-gleichbehandlung.html>
- <http://www.netze-magdeburg.de/gleichbehandlung/>

Teil A:

Maßnahmen zur Diskriminierungsfreiheit des Netzgeschäfts

I. Organisatorische Maßnahmen

1. Rechtliche und operationelle Entflechtung

Die SWM und die NMD bilden zusammen ein vertikal integriertes Energieversorgungsunternehmen. Als vertikal integriertes Energieversorgungsunternehmen mit mehr als 100.000 angeschlossenen Kunden am Elektrizitätsverteilungsnetz besteht die Verpflichtung zur rechtlichen, organisatorischen, informationellen und buchhalterischen Entflechtung. Die NMD nimmt dabei nach wie vor die Funktion eines in seiner Rechtsform unabhängigen Verteilnetzbetreibers für Strom gemäß § 7 Abs. 1 EnWG wahr. Zudem ist die NMD in ihrem Netzgebiet grundzuständige Messstellenbetreiberin für Strom gemäß § 4 Messstellenbe-

triebsgesetz (MsbG). Die organisatorische Ausgestaltung entspricht den gesetzlichen Vorgaben der §§ 6 a, 6 b, 7 und 7 a EnWG.

Ein eigenverantwortlicher Netzbetrieb wird der NMD durch die Regelungen des Pachtvertrages ermöglicht. Für die von der NMD in Anspruch genommenen Dienstleistungen wurden Dienstleistungsverträge geschlossen. Die vertraglich getroffenen Regelungen gewähren einen unabhängigen und diskriminierungsfreien Netzbetrieb der NMD.

Im Berichtszeitraum gab es keine für die diskriminierungsfreie Ausübung des Netzgeschäfts relevanten Änderungen der Unternehmensorganisation. Die Aufbauorganisation der SWM und NMD ist aus den für die Bundesnetzagentur beigefügten Organigrammen ersichtlich.

Weitere Detailinformationen zu den Netzstrukturen des Elektrizitätsverteilernetzes der NMD finden sich auf der Internetseite unter <https://www.netze-magdeburg.de/netzinformationen>. Diese Daten werden jährlich aktualisiert.

Änderungen des Netzgebietes der NMD gab es im Berichtszeitraum nicht.

2. Buchhalterische Entflechtung

Die Bestimmungen der Vorschriften des § 6 b EnWG zur Rechnungslegung und Buchführung werden weiterhin eingehalten. Es ist sichergestellt, dass die in § 6 b Abs. 4 EnWG festgelegte Einreichung der erforderlichen Unterlagen beim Bundesanzeiger fristgerecht erfolgt und diese gemäß § 6 b Abs. 7 EnWG rechtzeitig an die Bundesnetzagentur übermittelt werden.

II. Informativische Maßnahmen

Die notwendigen Änderungen der Marktkommunikation wurden fristgerecht produktiv gesetzt. Aktuell befinden sich die SWM in der Vorbereitung der Umstellung des IT-Systems für die Kundenprozesse. Bereits in der Ausschreibung und im Projektansatz werden Fragen der Entflechtung und der Diskriminierungsfreiheit bewertet und entsprechend umgesetzt.

Darüber hinaus wurde im Rahmen eines Projektes zur Bereitstellung von Testdaten der vertrauliche Umgang und der Schutz von Kundendaten vorangetrieben. Im Ergebnis wurde eine Lösung implementiert, welche umfassend die Testdaten verfremdet, sodass auch hier eine weitere Erhöhung des Schutzes der Daten vor missbräuchlicher Einsichtnahme sichergestellt ist. Im Rahmen der Bereitstellung von Testdaten wurden bisher Daten des Produktivsystems auf ein Test- und Entwicklungssystem kopiert. Künftig werden dabei nicht mehr alle Daten übernommen, sondern vielmehr die zu übernehmenden Daten anonymisiert. Dadurch sind in den Testdaten logische Zusammenhänge der Produktivdaten nur noch eingeschränkt erkennbar.

Bei der Vergabe der Zugriffsberechtigungen im bestehenden System wurde weiterhin besonderes Augenmerk auf den Schutz von Netzdaten mit Diskriminierungspotenzial gelegt. Dieser wird insbesondere dadurch erreicht, dass im Rahmen der Berechtigungsvergabe eine personelle Zuordnung der einzelnen Anwender zu einer definierten Berechtigungsrolle erfolgt. Eine Vergabe „individueller Berechtigungen“, die nicht von der definierten Berechtigungsrolle umfasst sind, ist ausgeschlossen. Die Berechtigungsvergabe erfolgt erst nach Freigabe im Ticketsystem, welchem ein Vier-Augen-Kontrollsystem zugrunde liegt. Damit ist sichergestellt, dass bei Berechtigungsvergaben sowohl an Bestandsmitarbeiter als auch bei Neueinstellungen die Vorgaben der Diskriminierungsfreiheit eingehalten werden.

Teil B:

Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts

I. Gleichbehandlungsmanagement

1. Gleichbehandlungsprogramm

Änderungen und Ergänzungen am Gleichbehandlungsprogramm der SWM und NMD erfolgten im Berichtszeitraum nicht.

2. Gleichbehandlungsbeauftragter

Gleichbehandlungsbeauftragter der SWM und NMD:

Herr Dr. Steden
Städtische Werke Magdeburg GmbH & Co. KG
Am Blauen Bock 1
39104 Magdeburg

Der Gleichbehandlungsbeauftragte handelt in dieser Eigenschaft weisungsfrei und ist als Leiter des Bereichs „Recht, Liegenschaften und Versicherungen“ (RL) der Geschäftsführung der SWM direkt unterstellt. Er hat ein direktes Vortragsrecht bei der Geschäftsführung der SWM und der NMD. Von den Geschäftsführungen und den Bereichsleitern wird er regelmäßig hinzugezogen, um Änderungen an Geschäftsprozessen, neue Strukturen oder Geschäftsmodelle hinsichtlich der Entflechtungsvorgaben zu bewerten.

Die Mitarbeiter haben über die bekannten Kontaktdaten die Möglichkeit zur Kontaktaufnahme mit dem Gleichbehandlungsbeauftragten.

Als Mitglied verschiedener Gremien des BDEW und VKU, die sich u. a. mit der Umsetzung der Entflechtungsvorschriften befassen, ist eine ständige fachliche Fortbildung des Gleichbehandlungsbeauftragten gewährleistet. Am 21. und 22.09.2022 nahm der Gleichbehandlungsbeauftragte am Erfahrungsaustausch für Gleichbehandlungsbeauftragte teil. Neben dem Feedback der Bundesnetzagentur zu den vergangenen Berichten waren Schwerpunkte u. a. die aktuellen Entwicklungen der Entflechtung bei Wasserstoff und die Entflechtungskonformität von Verträgen und von IT-Systemen.

II. Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms

In diesem Abschnitt werden die konkreten Maßnahmen beschrieben, die in organisatorischer, prozessualer oder technischer Hinsicht ergriffen worden sind, um die Diskriminierungsfreiheit des Netzbetriebs zu gewährleisten. Bei der Entwicklung von Kriterien zur Abgrenzung und Klärung der detaillierten Verpflichtungen

der Mitarbeiter wurden insbesondere die von der Bundesnetzagentur in den veröffentlichten Auslegungsgrundsätzen und anderen Dokumenten geäußerten Rechtsauffassungen zugrunde gelegt.

1. Geschäftsprozesse/Geschäftsprozessdokumentation

Die Implementierung und Umsetzung der von der Bundesnetzagentur verbindlich festgelegten standardisierten Geschäftsprozesse erfolgten vollständig und fristgemäß. Durch die standardisierte elektronische Marktkommunikation, die weitestgehend automatisiert erfolgt, hat sich das Diskriminierungspotenzial erheblich reduziert.

Die vorliegende Geschäftsprozessdokumentation wurde bisher einmal jährlich auf Aktualität überprüft. Aufgrund der allgemein angespannten Situation in der Energiewirtschaft, bedingt durch die Krisen am Energiemarkt und die damit einhergehende gestiegene Arbeitsbelastung durch kurzfristig umzusetzende gesetzliche Vorgaben, haben wir entschieden, auf die turnusmäßige Prüfung der Geschäftsprozessdokumentation im Berichtszeitraum zu verzichten. Bis auf Weiteres soll die Überprüfung zukünftig in einem zweijährigen Turnus erfolgen. Sollte sich allerdings zeigen, dass einzelne Prozesse aufgrund geänderter gesetzlicher oder regulatorischer Vorgaben oder wegen interner organisatorischer Änderungen offensichtlich nicht mehr den geänderten Vorgaben entsprechen, werden wir diese Prozesse kurzfristig prüfen und entsprechend anpassen und dokumentieren. Somit ist auch zukünftig die laufende Aktualität der Dokumentation von Geschäftsprozessen mit diskriminierungsanfälligen Netzbetreiberaufgaben sichergestellt. Zudem ist dadurch gewährleistet, dass der Gleichbehandlungsbeauftragte über Änderungen der Geschäftsprozesse und Prozessabläufe umfassend und zeitnah informiert ist.

2. Netznutzungsentgelte

a) Neue Preisblätter

Die Bundesnetzagentur hat mit Festlegung BK6-20-160 vom 21.12.2020 umfassende Neuregelungen zur Weiterentwicklung der Netzzugangsbedingungen

Strom erlassen (MaKo 2022). Die neuen Regelungen betreffen umfangreiche Weiterentwicklungen der bestehenden prozessualen Regelwerke GPKE, WIM-Strom, MPES und MaBiS sowie eine angepasste Fassung des Netznutzungsvertrages Strom.

Hierbei wurde auch die elektronische Netznutzungsabrechnung auf Basis einheitlicher elektronischer Preisblätter ab Januar 2023 vorgegeben.

In Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen des § 20 Abs. 1 Satz 1 EnWG hat die NMD am 12.10.2022 das voraussichtliche Netzentgelt für das Kalenderjahr 2023 auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Zugleich erfolgte erstmals gemäß der o. g. Festlegung BK6-20-160 die Übermittlung des elektronischen Preisblattes an die Netznutzer per EDIFACT im elektronischen Datenaustausch. Auf Grund der bestehenden Unsicherheiten hinsichtlich der tatsächlichen Höhe der Netzkosten war lange nicht klar, ob die am 12.10.2022 veröffentlichten Netzentgelte auch zum 01.01.2023 Bestand haben. Hintergrund war im Wesentlichen die vom Gesetzgeber beabsichtigte vollständige Abschaffung der vermiedenen Netzentgelte zum 01.01.2023, von welcher erst Mitte Dezember im Laufe des Gesetzgebungsprozesses Abstand genommen wurde. In der Folge konnten dann die endgültigen Preisblätter fristgerecht zum 01.01.2023 veröffentlicht und elektronisch versandt werden. Dabei konnten die endgültigen Netzentgelte gegenüber den in den vorläufigen Preisblättern veröffentlichten Netzentgelten unverändert bleiben. Lediglich die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der vorläufigen Preisblätter nicht bekannten Umlagen wurden ergänzt.

Bei der Entgeltbildung bestehen keine Schnittstellen zu wettbewerblichen Bereichen. Die gegebenen Verantwortlichkeiten und Informationswege sind innerhalb des Prozesses klar und entflechtungskonform geregelt sowie in der entsprechenden Geschäftsprozessdokumentation umfassend niedergelegt, sodass im Ergebnis ein vertraulicher Umgang mit wirtschaftlich sensiblen Daten gemäß § 6a Abs. 2 EnWG gewährleistet ist.

b) Individuelle Netzentgelte

Neue Vereinbarungen über individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 StromNEV wurden nicht abgeschlossen.

Im Zusammenhang mit der Klärung einer Nachfrage eines Letztverbrauchers, inwieweit etwaige Kosten für Netzreservekapazität bei der Kalkulation der individuellen Netzentgelte Berücksichtigung finden, konnte sich der Gleichbehandlungsbeauftragte von der diskriminierungsfreien Ausgestaltung des Geschäftsprozesses überzeugen.

Mit Beschluss BK4-22-086VA vom 14.09.2022 hat die BNetzA im Wege der vorläufigen Anordnung beschlossen, dass für Unternehmen, die im Zusammenhang mit erheblich reduzierten Gasimportmengen nach Deutschland ihre Produktion auf Grund einer Verminderung ihres Gasbezuges reduzieren, weiterhin einen Anspruch auf Weitergeltung der Vereinbarung individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 Satz 2 bis 4 StromNEV aus dem Kalenderjahr 2021 auch für das Kalenderjahr 2022 besteht. Die Prüfung der infrage kommenden Anlagen hat ergeben, dass im Vergleich zum Jahr 2021 keine auffälligen Mengenabweichungen zu erkennen waren. Eine erneute Prüfung soll Anfang des Jahres 2023 erfolgen, wenn die endgültigen Daten für das Jahr 2022 vorliegen.

Wie bereits im letztjährigen Bericht dargestellt, war der Gleichbehandlungsbeauftragte in die Erarbeitung eines Vertragsmusters für eine „Vereinbarung über ein Entgelt für singuläre Betriebsmittel“ (§ 19 Abs. 3 StromNEV) eingebunden. Die Unterzeichnung der entsprechenden Vereinbarungen konnte im Berichtszeitraum abgeschlossen werden.

3. Netzzugang

Der Netzzugang im Netzgebiet der NMD erfolgt diskriminierungsfrei auf der Grundlage des von der Bundesnetzagentur mit Beschluss BK6-20-160 vom 21.12.2020 festgelegten Netznutzungsvertrages/Lieferantenrahmenvertrages. Entsprechend dieser Festlegung waren Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen im Sinne des § 3 Nr. 2 EnWG verpflichtet, bereits abgeschlossene Netznutzungs-

ferantenrahmenverträge bis zum 01.04.2022 an die Vorgaben der Festlegung anzupassen. In Umsetzung dieser Verpflichtung wurde bereits im November 2021 allen im Netzgebiet der NMD tätigen Lieferanten der neue von der Bundesnetzagentur festgelegte Lieferantenrahmenvertrag übermittelt und um Bestätigung in Textform gebeten, damit die neuen vertraglichen Regelungen fristgemäß zum 01.04.2022 wirksam werden konnten.

Die überwiegende Mehrzahl der Lieferanten hat die Annahme des geänderten Netznutzungsvertrages/Lieferantenrahmenvertrages fristgerecht erklärt. Lediglich 7 Lieferanten hatten trotz mehrfacher Erinnerung nicht auf unser Anpassungsverlangen reagiert. Um den Verpflichtungen des o. g. Beschlusses der Bundesnetzagentur vollständig nachzukommen, haben wir gegenüber diesen Lieferanten eine fristgerechte Änderungskündigung zum 31.07.2022 ausgesprochen. Von der angebotenen Möglichkeit des Abschlusses des mit der Änderungskündigung angebotenen neuen Netznutzungsvertrages/Lieferantenrahmenvertrages haben diese Lieferanten bislang keinen Gebrauch gemacht. Da diese Lieferanten bereits seit längerer Zeit keine Kunden mehr im Netzgebiet der NMD beliefert hatten, waren von der Kündigung auch keine Letztverbraucher betroffen, die ggf. in die Grund-/Ersatzversorgung hätten überführt werden müssen.

Zudem wurde in 3 Fällen der Lieferantenrahmenvertrag mit Stromlieferanten gekündigt. Gründe hierfür waren jeweils die Kündigung des Bilanzkreisvertrages durch den Übertragungsnetzbetreiber. Die Bundesnetzagentur wurde gemäß § 20 Abs. 2 EnWG unverzüglich vom Entzug des Netzzugangs in Kenntnis gesetzt.

Hinsichtlich der übrigen in der o. g. Festlegung getroffenen Vorgaben zur Marktkommunikation (MaKo 2022) wurden weitreichende Maßnahmen ergriffen, um diese fristgerecht umsetzen zu können. Nachdem die Bundesnetzagentur in ihrer Mitteilung Nr. 27 die Umsetzung auf den 01.10.2022 verschoben hatte, haben wir die Prozesse und Datenformate der MaKo 2022 vollständig und fristgerecht zu diesem Termin implementiert. Bei der Umsetzung haben wir uns an der Anwendungshilfe des BDEW „Umsetzung der Datenformate der Marktkommunikation 2022“ orientiert, welche von der Bundesnetzagentur ausdrücklich in ihrer Mitteilung Nr. 5 allen Marktteilnehmern empfohlen wurde.

Die Fälle, in denen Kunden der Ersatzversorgung zugeordnet werden mussten, nahmen im Berichtszeitraum signifikant zu. Auf Grund der bereits zuvor gemachten Erfahrungen im Zusammenhang mit Lieferanteninsolvenzen haben die SWM als Grund-/Ersatzversorgung von der zulässigen Möglichkeit Gebrauch gemacht und für die Ersatzversorgung von Nichthaushaltskunden einen separaten Tarif veröffentlicht. Insoweit sahen die bis dahin geltenden gesetzlichen Regelungen des § 38 Abs. 1 Satz 3 EnWG vor, dass die Preise der Ersatzversorgung für Haushaltskunden nicht die Preise der Grundversorgung (für Haushaltskunden) übersteigen dürfen. Die SWM haben keine sog. „gesplitteten Grundversorgungstarife“, welche zwischen Bestands- und Neukunden unterscheiden, eingeführt. Durch die gesetzliche Änderung der maßgeblichen Bestimmungen der §§ 36, 38 EnWG durch das sog. „Osterpaket“ sind derartige Tarifstrukturen inzwischen auch unzulässig geworden.

Im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Anfragen zur richtigen Zuordnung der Kunden zur Ersatz-/Grundversorgung konnte sich der Gleichbehandlungsbeauftragte von der Diskriminierungsfreiheit des Geschäftsprozesses überzeugen. Dieser Prozess ist bereits von Beginn an entsprechend der von der Bundesnetzagentur in ihrem Positionspapier vom 18.01.2023 geäußerten Rechtsansicht ausgestaltet.

4. Verbraucherbeschwerden, Schlichtungsverfahren

Im Berichtszeitraum wurden an den Gleichbehandlungsbeauftragten keinerlei begründete Beschwerden im Hinblick auf eine mögliche Diskriminierung seitens der Schlichtungsstelle Energie e. V., seitens der Bundesnetzagentur oder von Marktteilnehmern herangetragen. Lediglich in drei Fällen, bei denen es nicht um Entflechtungsvorgaben, sondern um unterschiedliche Auffassungen bei der Vertragsdurchführung ging, wurde gegenüber der SWM als Stromlieferant ein Schlichtungsverfahren eröffnet. Dies zeigt deutlich, dass die bei SWM und NMD getroffenen Maßnahmen zur Umsetzung der Entflechtungsvorgaben wirkungsvoll und nachhaltig sind.

5. Messstellenbetriebsgesetz

Die NMD ist in ihrem Netzgebiet weiterhin grundzuständiger Messstellenbetreiber gemäß § 4 MsbG. In dieser Eigenschaft übernimmt die NMD den sog. Rollout moderner Messeinrichtungen und intelligenter Messsysteme und hat hierfür entsprechende Messentgelte veröffentlicht.

Mit Stand 31.12.2022 wurden 52.079 von insgesamt 176.745 Messstellen mit modernen Messeinrichtungen und 217 Messstellen mit intelligenten Messsystemen ausgestattet.

Der Eilbeschluss des Oberverwaltungsgerichts Münster, mit dem das Gericht die Allgemeinverfügung des BSI nach § 30 MsbG vorläufig ausgesetzt hatte, sorgte zwischenzeitlich für große Verunsicherung. Unklar war zunächst, ob die bereits verbauten Geräte vom Bestandsschutz umfasst sind oder wieder ausgebaut werden müssen. Rechts- und Planungssicherheit wurde dann erfreulicherweise im Rahmen einer Gesetzesänderung geschaffen, welche die vom OVG Münster bemängelten Punkte entsprechend berücksichtigt hat, sodass alle bereits installierten intelligenten Messsysteme verbaut bleiben dürfen.

Inzwischen hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz im Dezember 2022 einen Referentenentwurf eines „Gesetzes zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende – GNDEW“ veröffentlicht. Zentrales Ziel dieses Gesetzes ist es, den Rollout zu beschleunigen, Verfahren rund um den Rollout intelligenter Messsysteme zu entbürokratisieren und die Rechtssicherheit zu stärken. Gleichzeitig sollen Kosten gerechter verteilt sowie Markt- und Wettbewerbsanreize gestärkt werden. Erzeugungs-, Verbrauchs- und Netzzustandsdaten sollen besser als bisher den Netzbetrieb, die Netzplanung und die Stromlieferung unterstützen, vor allem auf Basis von variablen Stromtarifen. Es bleibt abzuwarten, welche Änderungen im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens noch erfolgen werden und in welcher Fassung das Gesetz letztlich in Kraft treten wird.

Im Berichtszeitraum wurden Änderungen an den veröffentlichten Messstellenverträgen vorgenommen. Der Messstellenvertrag für Lieferanten einerseits und Anschlussnutzer/Anlagenbetreiber andererseits basiert mangels Festlegung durch

die BNetzA auf dem vom BDEW entwickelten Vertragsmuster. Durch die Änderungen wurden im Wesentlichen Klarstellungen zu Regelungspunkten aufgenommen, zu denen es in der Vergangenheit Meinungsverschiedenheiten zwischen den grundzuständigen Messstellenbetreibern und den Lieferanten gab. Die neuen Messstellenverträge wurden auf der Internetseite der NMD unter <https://www.netze-magdeburg.de/messwesen/messstellenvertraege> veröffentlicht.

6. Einspeisemanagement/Redispatch 2.0

Wie auch in den vergangenen Jahren waren im Jahr 2022 keine Maßnahmen zum Einspeisemanagement nach § 14 EnWG notwendig. Ebenso gab es keine Aufforderung seitens vorgelagerter Netzbetreiber zu unterstützenden Maßnahmen gemäß §§ 13, 14 EnWG. Sollten entsprechende Maßnahmen erforderlich werden, ist nach wie vor sichergestellt, dass die im Leitfaden des BDEW/VKU für die Zusammenarbeit von vor- und nachgelagerten Stromnetzbetreibern im Rahmen der Kaskade (Kaskaden-Leitfaden 5.0) sowie die Vorgaben zur technischen Umsetzung der Kaskade gemäß VDE/FNN Anwendungsregel (AR-4140) niedergelegten Maßgaben eingehalten werden.

Über die ersten Schritte zur Umsetzung und Implementierung der Vorgaben zum Redispatch 2.0 hatten wir in den Vorjahren berichtet. Im Ergebnis der umgesetzten Maßnahmen ist die NMD als Anschlussnetzbetreiberin in der Lage, Abrufe abzuwickeln und Ausfallzeiten zu berechnen. Zudem werden durch die NMD die von den Marktpartnern (Einsatzverantwortliche - EIV) erhaltenen Stammdaten geprüft und ggf. mit weiteren Informationen, z. B. abrechnungsrelevante Daten, ergänzt und über den gemeinsamen Datenaustauschserver für alle Netzbetreiber in Deutschland (RAIDA) an die vorgelagerten Netzbetreiber versendet. NMD rechnet als Anschlussnetzbetreiber Prognosen zum Einspeiseverhalten für steuerbare Ressourcen, erstellt Zeitreihen (Planungsdaten) sowie Netzzustandslisten und versendet diese ebenfalls an die vorgelagerten Netzbetreiber. Zusammenfassend ist festzustellen, dass NMD alle erforderlichen Use-Cases gemäß den Vorgaben der BNetzA und des BDEW umsetzt, auch wenn derzeit nicht zu erwarten ist, dass im Netzgebiet der NMD Netzengpässe auftreten werden.

7. Elektromobilität/Wasserstoffinfrastruktur/Speicher

Gemäß den Entflechtungsvorgaben des § 7 c EnWG ist festzustellen, dass die im Netz der NMD angeschlossenen Ladeeinrichtungen für Elektromobile aktuell und auch zukünftig nicht von NMD, sondern von SWM oder Dritten betrieben werden.

Der Betrieb einer Wasserstoffinfrastruktur ist aktuell weder bei der SWM noch bei der NMD geplant. Sollte sich daran zukünftig etwas ändern, wären die Vorschriften des EnWG zur Regulierung von Wasserstoffnetzen, welche auch Regelungen zur Entflechtung beinhalten, anzuwenden.

Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen sind gemäß § 11 a und 11 b EnWG grundsätzlich nicht berechtigt, Eigentümer von Energiespeicheranlagen zu sein oder solche zu errichten, zu verwalten oder zu betreiben. Ausnahmen sieht das Gesetz lediglich für die Fälle vor, bei denen es sich um eine sog. vollständig integrierte Netzkomponente handelt und die Regulierungsbehörde dies durch Festlegung gestattet oder auf Antrag des Netzbetreibers genehmigt. Solche netzdienlichen Speicheranlagen werden derzeit von der NMD nicht betrieben.

8. Umsetzung EEG/KWK-G

Hinsichtlich der gesetzeskonformen Umsetzung der Bestimmungen des EEG und KWK-G sowie der entflechtungskonformen Ausgestaltung der betreffenden Geschäftsprozesse verweisen wir auf unsere Ausführungen in den vorangegangenen Berichten. Im Berichtszeitraum erreichten den Gleichbehandlungsbeauftragten mehrere Anfragen, insbesondere auf Grund bestehender Unsicherheiten, die aus den aktuellen Gesetzesnovellen herrühren. Beispielhaft seien an dieser Stelle Anfragen zu folgenden Themen genannt:

- Diskriminierungsfreies Vorgehen gegenüber Anlagenbetreibern bei Auslaufen der EEG-Förderung zum 31.12.2022
- Anforderung an die technischen Einrichtungen nach § 9 EEG, insbesondere hinsichtlich der 70 %-Regelung bei PV-Anlagen bis 25 kW
- Sanktionen bei Verstößen gegen Mitteilungspflichten nach § 71 EEG

- Inbetriebsetzung von PV-Anlagen vor dem Hintergrund der Novellierung des § 8 Abs. 6 EEG.

Gemeinsam mit den anfragenden Fachabteilungen hat der Gleichbehandlungsbeauftragte eine Bewertung des Sachverhaltes vorgenommen und konkrete Lösungsvorschläge erarbeitet, sodass im Ergebnis die diskriminierungsfreie Ausgestaltung der Geschäftsprozesse sichergestellt werden konnte.

9. Veröffentlichungspflichten

Bei den Veröffentlichungspflichten gab es in der Vergangenheit Änderungen. Die bisher nur in Rechtsverordnungen enthaltenen Bestimmungen sind nunmehr gesetzlich in § 23 c EnWG geregelt. Damit reagierte der Gesetzgeber auf die Entscheidungen des Bundesgerichtshofs. Laut der amtlichen Gesetzesbegründung waren materielle Änderungen damit allerdings nicht verbunden.

Den gesetzlichen Veröffentlichungspflichten kommen SWM und NMD fristgerecht und vollumfänglich nach. Dabei orientieren wir uns an den veröffentlichten Leitfäden der Bundesnetzagentur und der Verbände. Zudem haben wir eigene entsprechende Checklisten entwickelt, um den zunehmenden Anforderungen im Hinblick auf die Gewährung der Transparenz auch zukünftig vollumfänglich gerecht werden zu können. Die internen Checklisten werden einer jährlichen Überprüfung unterzogen. Dadurch ist deren fortlaufende Aktualität sichergestellt.

III. Schulungen

Seit Beginn der gesetzlichen Entflechtungsbestimmungen werden regelmäßige Schulungen zu den Inhalten und Festlegungen des Gleichbehandlungsprogramms durchgeführt. Wie bereits im letzten Gleichbehandlungsbericht angekündigt, haben wir im Berichtszeitraum erstmals unter Nutzung des elektronischen Unterweisungstools „Auditor online“ den betreffenden Mitarbeitern eine Schulung zum Gleichbehandlungsprogramm verpflichtend auferlegt. Das Unterweisungstool ermöglicht eine zielgenaue Zuordnung der einzelnen Mitarbeiter. So kann sichergestellt werden, dass lediglich die Mitarbeiter von der Teilnahme an der Schulung ausgenommen werden, die ausschließlich in den nicht entflecht-

tungsrelevanten Bereichen, wie z. B. Abwasserentsorgung, Wärme- und Wasserversorgung tätig sind. Die Mitarbeiter werden bis zur erfolgreichen Absolvierung der Schulung automatisiert wöchentlich an die noch ausstehende Teilnahme erinnert. Im Rahmen der Schulung werden Grundsätze der informationellen Entflechtung vermittelt und dabei insbesondere auf die Inhalte des Gleichbehandlungsprogramms und den diskriminierungsfreien und vertraulichen Umgang mit Netzinformationen und Netzkundeninformationen hingewiesen. Die Unterweisung endet mit der Beantwortung von Kontrollfragen. Die erfolgreiche Teilnahme wird protokolliert, sodass sich der Gleichbehandlungsbeauftragte ein umfassendes Bild von der Schulungsmaßnahme machen kann.

IV. Überwachung

Die Überwachung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms erfolgt im Wesentlichen durch anlassbezogene Mitarbeit des Gleichbehandlungsbeauftragten in Projekten, die einen Bezug zum Netzgeschäft aufweisen, durch Prüfung von Prozessabläufen und durch Anfragen der Mitarbeiter. Im Berichtszeitraum gab es u. a. Anfragen zu folgenden Themen:

- Inhalt und Umfang der Veröffentlichungspflichten,
- Inhaltliche Ausgestaltung eines Mitbenutzungsvertrages für Infrastrukturen
- Vorliegen der Voraussetzungen zum Pooling, § 17 Abs. 2 a StromNEV
- Bewertung der vom BDEW bereitgestellten „Muster Einwilligungserklärung des Anschlussnutzers zur Übermittlung von Daten durch den Messstellenbetreiber“
- Bewertung der „gemeinsamen Leitlinien zur Abwicklung von Redispatchmaßnahmen im Rahmen der Übergangslösung für die Bilanzierung zur Umsetzung von Redispatch 2.0 innerhalb der Regelzone von 50 Hertz“.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte erläuterte die Anforderungen des Gleichbehandlungsprogramms sowie den gesetzlichen und regulatorischen Hintergrund und konnte so die Anfragenden bei der konkreten Umsetzung unterstützen.

Zudem ist der Gleichbehandlungsbeauftragte durch seine Tätigkeit als Bereichsleiter von Anfang an in die Planung und Umsetzung von Projekten eingebunden

und kann somit seiner Pflicht zur Überwachung der verbindlichen Festlegungen des Gleichbehandlungsprogramms rechtzeitig und im erforderlichen Umfang nachkommen.

Verstöße gegen die Festlegungen des Gleichbehandlungsprogramms wurden im Berichtszeitraum nicht festgestellt. Daher bestand auch kein Anlass zu den ebenfalls im Gleichbehandlungsprogramm verankerten Sanktionsmaßnahmen.

V. Ausblick

Im kommenden Berichtszeitraum wird der Gleichbehandlungsbeauftragte im Hinblick auf die Vorgaben der Entflechtungsbestimmungen bei Maßnahmen im Rahmen der Weiterentwicklung des Stromnetzbetriebs beratend unterstützen. Besonderes Augenmerk wird dabei auf die Umsetzung der durch das Gesetz zur Novellierung des Messstellenbetriebsgesetzes resultierenden Maßnahmen liegen.

Magdeburg, den 27.03.2023

Dr. Gisbert Steden
- Gleichbehandlungsbeauftragter -

Pietsch Fedorczuk
Städtische Werke Magdeburg GmbH & Co. KG

Harkner

Hilling
Netze Magdeburg GmbH